

Werk

Titel: Ordnung der Bibliothek der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft

Ort: Weimar

Jahr: 1896

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338281509_0032|log31

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Ordnung der Bibliothek

der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft.

§ 1. Der Ort der Bibliothek der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft ist Weimar. Die Bibliothek befindet sich bis auf Weiteres im Gebäude der Großherzoglichen Bibliothek daselbst. Eine Verlegung derselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaft stattfinden.

§ 2. Die Benutzung kann in den Räumen der Großherzoglichen Bibliothek unter den für diese geltenden Bestimmungen erfolgen. Doch werden Bücher auch nach außerhalb verliehen.

§ 3. Zur Benutzung der Bibliothek sind nur die Mitglieder der Gesellschaft berechtigt. Ausnahmsweise kann unter besonderen Umständen der Bibliothekar auch Nichtmitgliedern Bücher überweisen, wenn dieselben sie für nachzuweisende wissenschaftliche Zwecke zu entleihen wünschen.

§ 4. Wer Bücher außerhalb der Bibliothek benutzen will, hat, soweit er nicht durch amtliche Stellung legitimiert ist, einen Bürgerschaftsschein zu erbringen. Als Bürgen gelten

- a) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,
- b) dem Bibliothekar genügend bekannte Mitglieder,
- c) Professoren an deutschen Hochschulen, Direktoren höherer Lehranstalten, Bibliotheks-Vorstände, Beamte, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind.

§ 5. Jeder Entleiher hat in der Regel auf vier Wochen die freie Benutzung der Bücher. Nach Ablauf dieser Frist steht der Verwaltung der Bibliothek je nach Bedürfnis eine andere Verfügung frei, und ist auf Anforderung der Entleiher zur alsbaldigen Rücksendung verpflichtet.

§ 6. Besonders seltene oder kostbare Bücher, sowie alle Lexikalien sind von der Versendung ausgeschlossen. Sie dürfen nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Doch können auf Wunsch und Kosten der betreffenden Mitglieder durch Vermittelung des Bibliothekars schriftliche Auszüge aus solchen Werken gemacht werden, deren Verleihung nicht gestattet ist.

§ 7. Die entliehenen Bücher dürfen nicht durch Einzeichnungen oder Striche mit Blei, Tinte, Stiften, Einbiegungen der Blätter, Karten, Bilder u. s. w. verunziert werden. Geschieht dies gleichwohl, so hat der Entleiher auf Verlangen des Bibliothekars vollen Ersatz zu leisten (siehe § 8).

§ 8. Hat der Entleiher das Buch verloren, beschädigt oder verunziert, so hat er dasselbe in gleicher Ausgabe in natura zu beschaffen, oder mindestens den Ladenpreis nebst Kosten des Einbandes an den Schatzmeister der Gesellschaft zu zahlen.

§ 9. Die Beschaffung des Buches in natura tritt überall da ein, wo das Werk nur antiquarisch oder zu erhöhtem Preise zu erwerben ist. Wenn es nicht möglich war, innerhalb Jahresfrist ein anderes Exemplar des verlorenen oder beschädigten Buches zu beschaffen, so hat der Entleiher den vom Bibliothekar zu bestimmenden Preis dafür an den Schatzmeister zu entrichten.

§ 10. Der Entleiher ist zur Ausstellung einer Empfangsbescheinigung verpflichtet. Erst nach Rückgabe derselben erlöschen seine Verbindlichkeiten gegen die Bibliothek, zu denen er sich durch Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung bekennt.

§ 11. Alljährlich findet vom 1.—15. Juli eine Revision der Bibliothek statt. Zu diesem Zweck sind sämtliche entliehene Bücher bis spätestens 14. Juli zurückzugeben. Die Neu-Ausleiherung beginnt mit dem 1. August.

§ 12. Briefliche Gesuche an die Bibliotheks-Verwaltung sind frankiert einzusenden. Die Antworten und Büchersendungen erfolgen unfrankiert. Für Verpackung kann entsprechende Vergütung durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 13. Die Rücksendung der Bücher muß wohlverpackt und kostenfrei erfolgen. Kreuzbandsendungen sind unter allen Umständen ausgeschlossen. Jede Sendung geht auf Gefahr des Entleihers.

§ 14. Im Allgemeinen gelten, soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes anordnen, für die Benutzung der Shakespeare-

Bibliothek die den Verkehr an der Großherzoglichen Bibliothek regelnden Satzungen dieser.

§ 15. Jeder Benutzer der Shakespeare-Bibliothek verpflichtet sich, derselben die Werke, Broschüren, Abhandlungen in Zeitschriften oder Programmen, zu deren Abfassung er die Dienste der Bibliothek in Anspruch genommen hat, in einem Exemplare kostenfrei zu überweisen, soweit es nicht besonders kostbare Bilderwerke sind.
